



Allgemeine Verkaufsbedingungen für die Automobilindustrie

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen für die Automobilindustrie (nachfolgend: „**Verkaufsbedingungen**“) gelten für alle Angebote, Annahmeerklärungen und Verträge (gleich in welcher Form, einschließlich bspw. für jegliche Rahmenverträge, Lieferpläne, Jahresbestellungen, und Lieferabrufe des Bestellers) der Henkel AG & Co. KGaA (nachfolgend jeweils: „**Verkäufer**“) über die Lieferung von Produkten einschließlich Beratungen dazu und sonstige damit im Zusammenhang stehende Leistungen (nachfolgend die Produkte „**Liefergegenstand**“/„**Liefergegenstände**“ und einheitlich mit den Leistungen „**Leistung(en)**“) gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend einheitlich „**Besteller**“, Verkäufer und Besteller nachfolgend jeweils „**Partei**“ und gemeinsam die „**Parteien**“) im Bereich der (direkten oder indirekten) Automobilindustrie einschließlich der e-Mobilität und der Produkte für den Bereich „After Sales“/„Vehicle, Repair and Maintenance“ (VRM), und zwar in ihrer jeweils aktuellsten Fassung. Von diesen Verkaufsbedingungen abweichende oder diese ergänzenden Bedingungen des Bestellers, einschließlich bspw. etwaiger Qualitäts-, Logistik- und/oder Verpackungsbedingungen, Handbücher, Normen und/oder Standards (nachfolgend „**Bestellerbedingungen**“) gelten nur, soweit der Verkäufer solche Bedingungen ausdrücklich schriftlich anerkennt. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis abweichender oder ergänzender Bedingungen des Bestellers Lieferungen vorbehaltlos ausführt oder Zahlungen annimmt oder Anforderungen des Bestellers gemäß diesen Bedingungen ganz oder teilweise erfüllt. Eine Bestätigung der Bedingungen des Bestellers beispielsweise in Portalen gilt ausdrücklich nicht als Annahme derselben.
- 1.2 Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese Verkaufsbedingungen auch für alle zukünftigen Geschäfte über obige Lieferungen und/oder Leistungen mit dem Besteller.
- 1.3 Der Verkäufer stellt klar, dass es sich, soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, bei den Liefergegenständen insbesondere um Prozessmaterialien, sonstige direkte oder indirekte Materialien, Spritzgussteile, Seal Pads, 2D Pads, 3D-Teile insbesondere für „Acoustics & Structurals“ und/oder Reinigungstücher (Wipes) handelt, nicht jedoch um Komponenten, Setzteile, elektronische Komponenten, Hardware, Software oder Motorsteuergeräte bzw. Teile für Motorsteuergeräte. Etwaige die vorstehenden Produktgruppen betreffende Gesetze, Regelungen und/oder Vertragsbestimmungen des Bestellers finden daher keine Anwendung. Auch stellt der Verkäufer aufgrund der Natur der Liefergegenstände außer für Spritzgussteile und Seal Pads, soweit nicht ausdrücklich vereinbart, keine Prototypen zur Verfügung. Auch diesbezügliche Gesetze, Regelungen und/oder Vertragsbestimmungen des Bestellers finden daher grundsätzlich keine Anwendung.
- 1.4 Sämtliche vertragliche Vereinbarungen zwischen den Parteien gelten ausschließlich *inter partes*. Konzerngesellschaften des Verkäufers im Sinne von §§ 15 ff. AktG sind berechtigt, sich auf Vereinbarungen zwischen den Parteien zu berufen, nicht hingegen Dritte, insbesondere Tier 1-Lieferanten des Bestellers, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und lediglich als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung zu verstehen, soweit der Verkäufer dies nicht anders bestimmt. Durch die Bestellung gibt der Besteller jeweils ein Angebot ab. Ein Vertragsschluss setzt grundsätzlich eine schriftliche Auftragsbestätigung oder sonstige schriftliche Vertragserklärung des Verkäufers voraus und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung bzw. schriftlichen Vertragserklärung des Verkäufers und/oder nach diesen Verkaufsbedingungen. Insbesondere genügen Freigaben in Portalen des Bestellers dem Schriftformerfordernis nicht, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. In keinem Fall kommt ein Vertrag zwischen den Parteien aufgrund fingierter Zustimmung oder durch Schweigen des Verkäufers zu Stande. Der Verkäufer behält sich vor, eine Bestellung des Bestellers durch Ausführung einer Lieferung anzunehmen. Dies gilt jedoch nur, soweit die Bestellung den zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen (insbes., aber nicht ausschließlich, den vereinbarten Preisen) entspricht.
- 2.2 Soweit der Besteller über EDI bestellt oder Lieferabrufe tätigt, gilt die Bestellung bzw. der Lieferabruf (nachfolgend gleichermaßen „**Bestellung**“) als angenommen, soweit die Bestellung (i) den zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten Preisen und Bedingungen entspricht, (ii) etwaige Vorschauen (wie nachstehend in Ziffer 3 definiert) nicht übersteigt, (iii) der Verkäufer für die bestellten Produkte keinen Lieferengpass mitgeteilt hat und (iv) der Verkäufer die Bestellung (abhängig von der Komplexität der Bestellung und den daraus folgenden Prüfanforderungen beim Verkäufer) nicht binnen vier (4) Wochen ablehnt. Im Übrigen, d.h. im Falle der Ziffer 2.1, kann der Verkäufer Bestellungen des Bestellers innerhalb von zwei (2) Wochen nach Abgabe annehmen, soweit der Besteller keine längere Annahmefrist bestimmt. Die Annahme des Angebots steht im freien Ermessen des Verkäufers. Die Nichtannahme oder Ablehnung begründet keine Ansprüche des Bestellers, auch nicht auf Erstattung eines etwaigen Schadens, den der Besteller im Vertrauen auf die Annahme der Bestellung erleidet, insbesondere auch dann nicht, wenn das Angebot für einen Einzelvertrag über Liefergegenstände auf Grundlage einer Rahmenbestellung abgelehnt wird.
- 2.3 Eine Lieferung des Verkäufers auf einseitig vom Besteller übermittelte, vom Angebot des Verkäufers abweichende Konditionen erfolgen rein kulanzhalber und vorbehaltlich aller Rechte. Mündliche Abreden vor und nach Vertragsschluss sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich (einschließlich per E-Mail) durch den Verkäufer bestätigt werden.

- 2.4 Lieferkonditionen einschließlich INCOTERM-Klauseln (in der jeweils aktuellen Fassung), auf die der Besteller in der Bestellung verweist, werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich schriftlich vom Verkäufer bestätigt werden.
- 2.5 Bestellerbedingungen, sonstige Anforderungen des Bestellers, Regularien und Standards einschließlich des VDA, IFRS und IMDS gelten nur, soweit der Verkäufer dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat und nur in der jeweils vereinbarten Fassung. Im Übrigen ist der Besteller zu deren Beachtung nicht verpflichtet und widerspricht diesen ausdrücklich.

3. Lieferabrufe und Vorschauen

- 3.1 Haben die Parteien einen Einzelvertrag über Liefergegenstände auf der Grundlage einer Rahmenbestellung geschlossen und sind die Liefermengen und Liefertermine nicht bereits fest vereinbart worden, so werden die einzelnen Lieferungen durch Lieferabrufe des Bestellers spezifiziert. Für Lieferabrufe gelten die nachfolgenden Regelungen.
- 3.2 Mit jedem Lieferabruf wird der Besteller dem Verkäufer zugleich eine Vorschau über die in den nächsten zwölf (12) Monaten zu erwartenden Lieferabrufen („Vorschau“) übermitteln. Der Verkäufer wird seine Produktions- und Lieferkapazitäten so weit wie möglich in angemessener Art und Weise darauf einstellen. Der Verkäufer lehnt ausdrücklich jegliche Volumen- und/oder Kapazitätsszusicherung oder -zusage in jedweder Form ab, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Sollten die Parteien schriftlich eine Kapazitätsszusage vereinbart haben, ist diese in jedem Fall nicht als Garantie des Verkäufers zu verstehen und beschränkt sich auf die grundsätzliche, technische Fertigungsbereitschaft am jeweiligen Fertigungsstandort und enthält insbesondere keine Erklärung bezüglich der Verfügbarkeit von Rohmaterialien.
- 3.3 Jeder beim Verkäufer eingegangene Lieferabruf umfasst zugleich die Freigabe zur Fertigung und Lieferung der abgerufenen Liefergegenstände.
- 3.4 Die Vorlaufzeit (Lead Time) für Liefergegenstände beträgt für Make-to-Stock-Lieferungen (MTS) grundsätzlich für inländische Lieferungen sieben (7) Arbeitstage, für grenzüberschreitende Lieferungen zwölf (12) Arbeitstage ab Eingang des Lieferabrufs, soweit nicht etwas anders vereinbart ist oder dem Besteller schriftlich mitgeteilt wird. Für Make-to-Order-Lieferungen (MTO) gilt die vereinbarte, andernfalls die dem Besteller schriftlich mitgeteilte Vorlaufzeit (Lead Time).
- 3.5 Mindestauftragswerte, Mindestabnahmemengen (MOQ) und Mindestabnahmeeinheiten (MIQ) (insgesamt und jeweils einzeln nachfolgend „**Mindestmengen**“), die der Verkäufer dem Besteller mitgeteilt hat, sind zu beachten. Grundsätzlich können, sofern nicht anderweitig vereinbart, nur volle Paletten bestellt und geliefert werden.
- 3.6 Lieferabrufe sind für den Besteller verbindlich, sobald sie beim Verkäufer eingegangen sind. Im Übrigen gilt Ziffer 2.2.
- 3.7 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist und sofern nicht Henkels EDI-Bedingungen für die Automobilindustrie Anwendung finden, die insoweit vorrangig sind, ist die jeweilige Vorschau des Bestellers bindend wie folgt:
- (a) für die Herstellung und Lieferung der fertigen Liefergegenstände in der Woche, in der die Vorschau übermittelt wird und in der Folgeweche (sog. „**Frozen Zone**“) ist der Besteller an seine Vorschau gebunden und zur Bestellung und Abnahme gemäß der Vorschau verpflichtet. Stimmt der Verkäufer im Einzelfall einer Änderung des Lieferabrufs innerhalb dieses Zeitraums zu und hat der Besteller diese Änderung des Lieferabrufs zu vertreten, kann er dem Besteller eine Vertragsstrafe in Höhe von mindestens 1.500 EUR in Rechnung stellen. Mit der Zahlung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bei entsprechendem Nachweis nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe wird auf einen möglichen Schadenersatz angerechnet.
 - (b) für die Herstellung und Lieferung der fertigen Liefergegenstände während eines Zeitraums von zwei (2) bis fünf (5) Wochen nach Übermittlung der Vorschau (sog. „**Short Term**“) ist der Besteller verpflichtet, +/- 20% der in der Vorschau angegebenen Mengen zu bestellen und abzunehmen.
 - (c) für die Herstellung und Lieferung der fertigen Liefergegenstände während eines Zeitraums von sechs (6) bis dreizehn (13) Wochen nach Übermittlung der Vorschau (sog. „**Mid Term**“) ist der Besteller verpflichtet, +/- 30% der in der Vorschau angegebenen Mengen zu bestellen und abzunehmen.
 - (d) für die Herstellung und Lieferung der fertigen Liefergegenstände während eines Zeitraums von vierzehn (14) bis zweiundfünfzig (52) Wochen nach Übermittlung der Vorschau (sog. „**Long Term**“) ist der Besteller an seine Vorschau nicht gebunden.
- 3.8 Platziert der Besteller entgegen den nach Ziffer 3.7 (a) bis (c) in einer Vorschau bindenden Angaben keine oder unzureichende Lieferabrufe beim Verkäufer, trägt der Besteller in jedem Fall alle Kosten und/oder Aufwendungen für den Erwerb, die Verarbeitung, Lagerung und/oder Vernichtung von speziell für den Besteller angefertigten Liefergegenständen, Rohmaterialien, Vormaterialien, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen (RHB) und/oder Etiketten und/oder Verpackungen, es sei denn, der Verkäufer kann diese – soweit anwendbar mit ausreichend Vorlauf vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums – anderweitig verwenden. Soweit die vorstehend genannten, erworbenen Gegenstände noch nicht Eingang in die Produktion des Verkäufers gefunden haben, wird der Besteller dem Verkäufer wenigstens die Einkaufspreise (einschließlich für Etiketten) zzgl. eines Aufschlags von 5% erstatten.

- 3.9 Erkennt der Verkäufer bei Eingang der Vorschau, dass er die auf Grundlage der Vorschau voraussichtlich eingehenden Lieferabrufe nicht erfüllen können, wird der Verkäufer der Vorschau möglichst spätestens innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach ihrem Eingang widersprechen. Entsprechende Lieferabrufe muss der Verkäufer dann nicht erfüllen.
- 3.10 Die Vorschauzeiträume verlängern sich jeweils um den Zeitraum, der zugleich abläuft, so dass jede Vorschau rollierenden Charakter hat, bis der Besteller einen neuen Lieferabruf mit Vorschau oder eine neue Vorschau an den Verkäufer übermittelt.

4. Preise

- 4.1 Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, in Euro netto ab Auslieferungslager oder Werk zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese anfällt, und ausschließlich aller sonstigen Steuern, Zölle, Abgaben und Versicherung. Alle Steuern, Zölle und Abgaben im Zusammenhang mit der Lieferung sind von dem Besteller zu tragen bzw. dem Verkäufer zu erstatten.
- 4.2 Ist eine Lieferung auf Basis der Preisliste des Verkäufers vereinbart, gelten die Preise, die dem Besteller für das in der Bestellung angegebene oder sonst vereinbarte Lieferdatum mitgeteilt oder sonst bekannt gemacht worden sind, hilfsweise die am Tag der Bestellung gültige Preisliste des Verkäufers. Dem Besteller übermittelte oder sonst bekannt gemachte Preislisten sind Bestandteil des Vertrages, soweit sie gesonderten Vereinbarungen nicht entgegenstehen. Ist eine Lieferung auf Basis individueller schriftlicher Preisabsprachen vereinbart, haben diese stets Vorrang und können insbesondere nicht durch abweichende Angaben des Bestellers in seinen elektronischen Vergabeportalen und entsprechenden Freigaben des Verkäufers geändert werden. Ziffer 2.3. Satz 2 gilt entsprechend.
- 4.3 Ist ein Festpreis vereinbart, ist der Verkäufer berechtigt, die vereinbarten Preise nach billigem Ermessen angemessen anzupassen, wenn und soweit sich die Kosten für die vom Verkäufer für die Herstellung der Liefergegenstände benötigten Materialien bzw. Rohstoffe, Lohnkosten, Kosten externer Dienstleister für Verpackung, Abfüllung und/oder Etikettierung, Energiekosten und/oder Importabgaben und Steuern um mindestens 5% erhöht oder verringert haben. Der Umfang der Anpassung wird sich an der tatsächlichen Kostenveränderung orientieren. Eine Erhöhung oder eine Verringerung in einer Kostenposition darf nur insoweit zu einer Preisanpassung führen, wie sie nicht durch Verringerungen oder Erhöhungen in anderen Kostenpositionen ausgeglichen werden. Der Verkäufer wird den Besteller über die Preisanpassung benachrichtigen, im Falle einer Preiserhöhung mindestens einen (1) Monat vor Wirksamwerden der neuen Preise. So weit wie möglich, sollen öffentliche Informationen zum Nachweis von Kostenveränderungen ausreichen. Der Besteller kann im Falle einer Preiserhöhung durch schriftliche Erklärung binnen zwei (2) Wochen seit Eingang der Mitteilung über die Preiserhöhung den Vertrag kündigen.
- 4.4 Der Verkäufer kann zudem auch im Falle eines Festpreises verlangen, dass die Parteien über eine Erhöhung der Preise nach Treu und Glauben verhandeln, wenn die tatsächlich vom Besteller abgenommene Menge um mehr als 5% die vereinbarte, in der Jahres-Vorschau vorgesehene oder die bei Bestimmung der Preise zugrunde gelegte Liefermenge unterschreitet. Sofern sich die Parteien nicht binnen drei (3) Monaten ab der Eröffnung der Preisverhandlungen durch eine Partei auf neue Preise einigen können, ist jede Partei berechtigt, den betreffenden Vertrag bzw. die entsprechende Preisvereinbarung sowie sämtliche darunter abgeschlossene Lieferverträge mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Bereits in Ausführung befindliche Aufträge werden nach der Kündigung noch abgewickelt.
- 4.5 Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der im Zeitpunkt des Lieferabrufs für den Wunschliefertermin gültigen Fassung.
- 4.6 Verpflichtungen des Verkäufers, die besten und/oder wettbewerbsfähigsten Preise und Bedingungen zu gewähren, anzubieten oder aufrechtzuerhalten (so genannte "Bestpreisklauseln"), bestehen nicht.
- 4.7 Der Verkäufer ist berechtigt, für Teillieferungen im Sinne der Ziffer 8.9 Teil-Rechnungen zu stellen.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Rechnungsbeträge sind, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, ab Rechnungsdatum innerhalb von dreißig (30) Tagen netto fällig. Auf der Auftragsbestätigung oder Rechnung genannte Zahlungsfristen, insbesondere auch für die Fristberechnung bei Skontoabzügen, beginnen mit dem Rechnungsdatum. Vereinbarte Skontoabzüge sind nur zulässig, sofern sich der Besteller mit der Zahlung von bereits fälligen Rechnungsbeträgen aus der Geschäftsverbindung nicht in Verzug befindet. Hat der Besteller dem Verkäufer ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, erfolgt der Einzug zum Fälligkeitsdatum. Der Verkäufer wird den Besteller spätestens einen Tag vor dem Fälligkeitsdatum über den Einzug der SEPA-Lastschrift informieren. Formale Gründe betreffend die Rechnungsinhalte berechtigen den Besteller nicht, die Zahlung zurückzubehalten oder zu verzögern.
- 5.2 Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist der Verkäufer berechtigt, Zinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen.
- 5.3 Der Besteller ist verpflichtet, dem Verkäufer alle für die Geschäftsbeziehung erforderlichen Daten mitzuteilen und diese zu aktualisieren. Kosten, die dem Verkäufer durch fehlende oder nicht aktuelle Daten, bspw. bei der Rechnungstellung, entstehen, trägt der Besteller.

- 5.4 Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Verbundene Unternehmen des Bestellers sind nicht berechtigt, mit Ansprüchen des Bestellers aus dem Vertragsverhältnis mit dem Verkäufer aufzurechnen. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Rechte des Verkäufers zur Aufrechnung und/oder Zurückbehaltung von Leistungen sowie zur Durchsetzung etwaiger Ansprüche und Rechte richten sich nach geltendem Recht.
- 5.5 Der Verkäufer kann vor der Auslieferung Sicherheitsleistung verlangen, falls nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers erkennbar wird, durch die ein Anspruch des Verkäufers gefährdet wird, insbesondere bei Zahlungseinstellung, einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers oder einer Pfändung. Verweigert der Besteller die Sicherheitsleistung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist, kann der Verkäufer von dem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Alle sonstigen Rechte des Verkäufers bleiben vorbehalten.

6. Produktionsfreigabe

Sofern zwischen den Parteien eine Produktionsfreigabe (*Production Part Approval*) für die zu fertigenden Liefergegenstände vereinbart ist, findet diese mangels abweichender Vereinbarung im jeweiligen Werk des Verkäufers statt; die Produktionsfreigabe hat jeweils durch den Besteller schriftlich zu erfolgen. Sie gilt, sofern nicht abweichend etwas anderes vereinbart ist oder der Besteller dem nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht, binnen zwei (2) Wochen nach Bereitstellung der wesentlichen Freigabeunterlagen durch den Verkäufer als erteilt. Der Verkäufer ist nicht zur Fertigung (und Lieferung) der Liefergegenstände verpflichtet, bevor die schriftliche Freigabe zur Fertigung durch den Besteller vorliegt. Etwaige Schäden, Aufwände, Kosten und Verluste, die einer der Parteien durch eine verspätete Freigabe entstehen, trägt der Besteller. Etwaige Liefer- oder Leistungsfristen etc. verlängern sich entsprechend.

7. Change Request Verfahren

- 7.1 Jede Partei darf jederzeit eine Änderung der Leistung anfragen (nachfolgend „**Change Request**“). Der Change Request muss schriftlich erfolgen und hinreichende Informationen enthalten, damit die andere Partei den Change Request bewerten kann.
- 7.2 Sofern Änderungen der Leistung (einschließlich der Etiketten und Verpackungen) oder der für die Herstellung der Liefergegenstände notwendigen Werkzeuge Kosten auslösen, trägt diese in jedem Fall der Besteller. Hinsichtlich aller anderen Änderungen gilt grundsätzlich ebenfalls, dass der Besteller die Kosten hierfür zu tragen hat, es sei denn, der Verkäufer hat die Änderungen zu verantworten.
- 7.3 Der Verkäufer wird dem Besteller innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Erhalt des Change Requests ein Angebot übermitteln. Wenn der Besteller den Change Request als dringend bezeichnet, wird der Verkäufer das Angebot ohne schuldhaftes Zögern abgeben.
- 7.4 Ein Change Request wird dann verbindlich, wenn die Parteien sich über die Änderung und ihre Auswirkungen, insbesondere über die Übernahme der Kosten und der mit der Änderung verbundenen zeitlichen Verzögerungen schriftlich geeinigt haben (nachfolgend „**Change Agreement**“). Die Einwilligung zur Änderung darf nicht unbillig verweigert werden. Der Verkäufer ist vor Abschluss des Change Agreements nicht verpflichtet, Änderungen durchzuführen. Ein wirksames Change Agreement gilt als vereinbart, wenn der Verkäufer eine Änderung der Leistung schriftlich verlangt und dem Besteller die Rahmenbedingungen dafür mitgeteilt und der Besteller diesem Change Request nicht innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen nach Zugang schriftlich widersprochen oder weiteren Klärungsbedarf schriftlich geltend gemacht hat.
- 7.5 Änderungen von Rohstoffen, Verlagerungen von Maschinen, Wechsel von Unterlieferanten oder Unterauftragnehmern und sonstige Änderungen, die keine Auswirkungen auf die Spezifikation haben, erfordern keinen Change Request. Solche Änderungen darf der Verkäufer jederzeit in eigenem Ermessen durchführen.

8. Lieferfristen und -termine

- 8.1 Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt wurden oder in einem Lieferabruf (soweit ihm der Verkäufer nicht widersprochen hat) vorgesehen sind.
- 8.2 Die vereinbarte Lieferzeit beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, bzw. einer sonstigen Vertragserklärung im Sinne von Ziffer 2.1, soweit eine solche erforderlich ist, jedoch nicht vor der Bebringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und/oder sonstigen für die Lieferung erforderlichen Informationen und Dokumente sowie der Erfüllung der etwaigen An- oder Vorauszahlungspflichten des Bestellers. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, sofern der Besteller mit der Erfüllung seiner Bebringungs- und/oder Zahlungsverpflichtungen aufgrund vorangehender Bestellungen im Verzug ist, die Bestellung erst nach der Erfüllung bestehender Verpflichtungen zu bearbeiten. Die Lieferzeit verlängert sich in diesem Fall entsprechend, ohne dass es einer ausdrücklichen Erklärung des Verkäufers bedarf. Auch bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend.

- 8.3 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, sind just-in-time und just-in-sequence Lieferungen ausgeschlossen.
- 8.4 Hinsichtlich der Lieferungen solcher Liefergegenstände, für die der Verkäufer Rohmaterialien von Zulieferern bezieht, wie auch für die Einbindung von Unterauftragnehmern, ist die rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten. Entsprechend wird der Verkäufer im Falle nicht rechtzeitiger Belieferung seitens seiner Zulieferer oder Unterauftragnehmer, über die er den Besteller unverzüglich informieren wird, von der eigenen Leistungspflicht frei und kann vom Vertrag mit dem Besteller zurücktreten. Bereits erfolgte Gegenleistungen wird er dem Besteller in diesem Fall unverzüglich erstatten.
- 8.5 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs des Verkäufers liegende und vom Verkäufer nicht zu vertretende Ereignisse (wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrung, behördliche Maßnahmen, Energie- oder Rohstoffmangel bzw. -verknappung gleich aus welchem Grund, Feuer- und Explosionsschäden, Cyber-Attacken, geopolitische Spannungen, Verkehrs- und Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinenbruch, Lieferengpässe, Leistungsstörungen oder sonstige Versorgungsschwierigkeiten von Rohstofflieferanten oder sonstige Vorlieferanten des Verkäufers, Störungen im Abpackungs- und Abfertigungsprozess oder Transportengpässe), währungs-, handelspolitische, sonstige hoheitliche Maßnahmen oder ähnliche Ereignisse) entbinden den Verkäufer für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Zu diesen Ereignissen nach Satz 1 zählen insbesondere auch der Ausbruch einer Epidemie und/oder Pandemie (wie z.B. COVID-19) einschließlich deren Fortdauer und des Wiederauftretens derselben zu einem späteren Zeitpunkt sowie der Ukraine-Krieg und jeweils die daraus resultierenden Folgen, wie unter anderem Werkschließungen beim Verkäufer und/oder Zulieferern und Subunternehmern vom Verkäufer, Grenzschießungen/-überlastungen, Materialmangel, Quarantäne-Maßnahmen, behördliche Anordnungen lokaler, regionaler oder nationaler Behörden jeglicher Art, die die normale Geschäftsausübung einschränken oder ausschließen, einschließlich Ausgangssperren, Reisebeschränkungen oder Regeln zum Abstandhalten, Import- und Exportbeschränkungen und sonstige Sanktionsmaßnahmen. Ereignisse höherer Gewalt und diesen gleichgestellte Ereignisse sind vom Verkäufer dem Besteller in angemessener Weise mitzuteilen. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Behinderung. Dauert die Behinderung länger als drei (3) Monate, steht beiden Parteien das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Zum Rücktritt vom Vertrag unter den vorgenannten Voraussetzungen ist der Besteller bei einer bereits erfolgten Teillieferung nur hinsichtlich des nicht erfüllten Teils der Lieferung berechtigt. Wegen des nicht erfüllten Teils der Lieferung darf die Zahlung einer bereits erfolgten Teillieferung nicht verweigert werden.
- 8.6 Wird ein vereinbarter Liefertermin überschritten, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Verkäufer innerhalb der vom Besteller zu setzenden angemessenen Nachfrist nicht erfüllt und dies zu vertreten hat. Der Fristsetzung bedarf es nicht, soweit diese von Gesetzes wegen entbehrlich ist. Der Rücktritt muss schriftlich sowie spätestens innerhalb von zwei (2) Wochen nach Ablauf der gesetzten Nachfrist erklärt werden. Nach Ablauf der vorgenannten Frist für den Rücktritt ist der Besteller nur nach Setzung und Ablauf einer weiteren vom Besteller zu setzenden angemessenen Nachfrist zum Rücktritt berechtigt, sofern der Verkäufer innerhalb dieser weiteren Nachfrist nicht erfüllt und dies zu vertreten hat.
- 8.7 Für jede Inanspruchnahme des Verkäufers wegen Lieferverzug durch den Besteller findet Ziffer 16 Anwendung. Im Übrigen ist der Schadensersatzanspruch des Bestellers wegen des schuldhaften Verzugs des Verkäufers für jede vollendete Woche des Verzugs auf 1,0%, insgesamt jedoch höchstens 10% des Netto-Preises des in Verzug befindlichen Teils der Lieferung beschränkt. Diese Begrenzung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 8.8 Verzögern sich Lieferung bzw. Versand oder Abholung des Liefergegenstandes auf Wunsch des Bestellers oder kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, so ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Der Anspruch beträgt pauschal 0,5% des Preises des betroffenen Lieferumfangs für jede angefangene Kalenderwoche, beginnend mit dem Annahmeverzug oder der sonst maßgeblichen Verzögerung. Der pauschalierte Anspruch auf Mehraufwendungen ist auf max. 10% des Preises der betroffenen Lieferumfänge beschränkt. Der Nachweis eines höheren Schadens sowie gesetzliche Ansprüche des Verkäufers (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; der pauschalierte Anspruch ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Verkäufer kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.
- 8.9 Der Verkäufer kann aus begründetem Anlass Teillieferungen vornehmen, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

9. Versand

- 9.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Lieferung im Inland gemäß EXW (INCOTERMS 2020) ab Werk/Lager (Lieferort) zum vereinbarten Bestimmungsort. Die Wahl des Beförderungsweges und des Frachtführers erfolgt durch den Verkäufer. Soweit nicht abweichend vereinbart, führt der Verkäufer keine Lieferungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aus. Lieferungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen, soweit nicht abweichend vereinbart, gemäß FCA (INCOTERMS 2020). Expressversendungen (einschl. CEP) erfolgen grundsätzlich nur auf Wunsch und Kosten des Bestellers. Roll- und Standgelder am Empfangsort, Flächenfracht sowie Mehrfracht bei Expressgut und Luftfrachtsendungen gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers. Soweit eine Lieferung geschuldet wird, hat der Verkäufer das Wahlrecht, die Ware entweder selbst oder durch einen Dritten anzuliefern.

9.2 Hat der Verkäufer dem Besteller vor dessen Bestellung Mindestmengen mitgeteilt oder hat der Besteller seine Bestellung nach einer entsprechenden Mitteilung in gleich welcher Form bestätigt und nimmt der Verkäufer eine Bestellung unter den Mindestmengen an, werden dem Besteller die tatsächlichen Fracht-/Versandkosten für die Lieferung oder die vom Verkäufer für diese Fälle angegebene Fracht-/Versandpauschale berechnet.

9.3 Für die Bestimmung des Gewichts der Lieferung ist das bei der Absendung im Lieferwerk oder Lager festgestellte Gewicht maßgebend.

10. Verpackung, Labeling

10.1 Die Liefergegenstände werden vom Verkäufer in handelsüblicher Weise verpackt und gelabelt bereitgestellt bzw. geliefert. Darüberhinausgehende Anforderungen bedürfen der Vereinbarung in schriftlicher Form. Die Kosten für die handelsübliche Verpackung werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

10.2 Soweit eine Vereinbarung über die Bereitstellung der Liefergegenstände auf Paletten abgeschlossen wird, ist der Verkäufer nach seiner Wahl berechtigt, Lieferungen auf Euro-Pool-Paletten der Abmessungen 800 x 1200 mm oder auf Einwegpaletten zu liefern. Anlieferung auf Europaletten erfolgt nach Wahl des Verkäufers im Tausch Zug um Zug, d.h., für die mit der Ware angelieferten Paletten muss im Austausch die gleiche Anzahl unbeschädigter Leerpaletten (nur Euro-Pool-Paletten) zur Verfügung gestellt oder ein Palettenschein ausgefertigt werden. Euro-Pool-Paletten, die der Verkäufer beschädigt, aber reparaturfähig zurückerhält, werden mit den Reparaturkosten in Rechnung gestellt, soweit diese die Kosten einer Ersatzbeschaffung nicht übersteigen; beschädigte, aber nicht reparaturfähige Euro-Pool-Paletten mit dem Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwerts, es sei denn, der Besteller hat die Rückgabe beschädigter Euro-Pool-Paletten nicht zu vertreten. Stellt der Besteller entgegen seiner Tauschpflicht bzw. seiner Pflicht zur Ausfertigung eines Palettenscheins keine oder nicht genügende Euro-Pool-Paletten als Leerpaletten zur Verfügung, hat er solche nach Setzung einer angemessenen Frist nachzuliefern oder, soweit er nicht nachweist, dass er die Verletzung seiner Tauschpflicht nicht zu vertreten hat, nach Wahl des Verkäufers einen Betrag in Höhe der Wiederbeschaffungskosten an den Verkäufer zu zahlen. Die Gefahr für im Wege des Tauschs durch den Besteller zur Verfügung gestellte Euro-Pool-Paletten geht mit Übergabe an den Verkäufer auf diesen über. Erfolgt die Anlieferung auf Einwegpaletten, obliegt dem Besteller die Umpalettierung und Entsorgung der Paletten.

10.3 Soweit Eurodisplay-Paletten eingesetzt werden, handelt es sich in der Regel um CHEP-Paletten, die beim Besteller verbleiben und durch CHEP abgeholt werden. Der Besteller wird diese unverzüglich, spätestens aber binnen sechs (6) Tagen ab Lieferung bei CHEP abmelden. Etwaige durch eine nicht rechtzeitige Abmeldung entstandene Kosten trägt der Besteller, es sei denn, der Besteller hat die rechtzeitige Abmeldung nicht zu vertreten. Gleiches gilt, sofern 1/1 CHEP als (Basis) Ladungsträger eingesetzt werden.

10.4 Für sonstige vom Verkäufer zur Verfügung gestellte Leihverpackungen, Ladehilfsmittel und Leihdisplays gelten folgende Bestimmungen: Die vom Verkäufer zur Verfügung gestellte Leihverpackung sowie eventuelle Ladehilfsmittel und Leihdisplays werden nicht mitverkauft und bleiben Eigentum des Verkäufers. Sie sind sorgfältig zu behandeln und dürfen für andere Zwecke als die Aufbewahrung der Lieferung nicht verwendet werden. Die Rücksendung der Leihverpackung sowie der Ladehilfsmittel und Leihdisplays ist unverzüglich nach Entleerung franko in einwandfreiem, gebrauchsfähigem Zustand mit Angabe der in der Rechnung aufgeführten Abteilung an die angegebene oder vereinbarte Leergutannahmestelle vorzunehmen. Werden Leihverpackung, Ladehilfsmittel oder Leihdisplays nicht rechtzeitig zurückgegeben, ist der Verkäufer berechtigt, diese nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Frist zum Wiederbeschaffungswert zu berechnen, es sei denn, der Besteller hat die nicht rechtzeitige Rückgabe nicht zu vertreten. Werden Leihverpackung, Ladehilfsmittel oder Leihdisplays unbrauchbar, ist der Verkäufer berechtigt, diese zum Wiederbeschaffungswert zu berechnen, es sei denn, der Besteller hat die Unbrauchbarkeit nicht zu vertreten. Für Schäden, die aus oder im Zusammenhang mit einer Verletzung der vorgenannten Pflichten des Bestellers entstehen, haftet der Besteller, es sei denn, der Besteller hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

10.5 Die Rücknahme von Verpackungen, die nicht Leihverpackungen sind, richtet sich nach den Vorschriften der Verpackungsverordnung in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung sowie ggf. ergänzend getroffenen Vereinbarungen.

11. Gefahrübergang

11.1 Bei der Lieferung EXW oder FCA (vgl. Ziffer 9.1) richtet sich der Gefahrübergang nach diesem INCOTERM. Im Übrigen gilt: Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs geht – sofern nicht anders vereinbart – mit Verlassen des Lieferwerkes oder Lagers, von dem die Absendung des Liefergegenstandes erfolgt, spätestens jedoch mit der Übergabe an die Transportperson auf den Besteller über. Verzögern sich die Übergabe oder Versendung aus von dem Besteller zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr spätestens am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes auf den Besteller über.

11.2 Der Besteller trägt die Gefahr während des Rücktransportes der Lieferung, soweit der Rücktransport nach einem Rücktritt des Verkäufers aufgrund einer Pflichtverletzung des Bestellers oder aus Kulanz des Verkäufers erfolgt. Ein Rücktransport ist in jedem Fall nur nach vorheriger Anmeldung unter Mitteilung der jeweiligen Referenznummer mit Zustimmung des Verkäufers zulässig.

- 11.3 Bei Versendung der Liefergegenstände durch den Verkäufer wird der Verkäufer die Sendung auf Wunsch des Bestellers auf dessen Kosten gegen Transport-, Bruch-, Feuer- und Unfallschäden versichern.

12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Die Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller jeweils offenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller Eigentum des Verkäufers. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der dem Verkäufer zustehenden Saldoforderung.
- 12.2 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehenden neuen Sachen oder, falls der Verkäufer nicht Alleineigentümer der neuen Sache wird, auf entsprechende Miteigentumsanteile des Verkäufers an der neuen Sache. Die Verarbeitung der Lieferung erfolgt für den Verkäufer als Hersteller, ohne den Verkäufer zu verpflichten. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit Material, das nicht im Eigentum des Verkäufers steht, erwirbt der Verkäufer stets Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Lieferung zum Wert der anderen verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Erlischt das Eigentum des Verkäufers durch Verbindung oder Vermischung, überträgt der Besteller dem Verkäufer bereits jetzt Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Lieferung zu dem Wert der anderen verbundenen oder vermischten Gegenstände und verwahrt die Sache insoweit für den Verkäufer.
- 12.3 Der Besteller ist ermächtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Lieferung (nachfolgend: „**Vorbehaltsware**“) im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs weiter zu veräußern. Jede andere Verfügung, insbesondere eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Überlassung im Tauschwege, ist nicht gestattet. Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen – auch nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung – sowie jede andere Beeinträchtigung der Rechte an der Vorbehaltsware ist unverzüglich dem Verkäufer anzuzeigen. Der Besteller tritt dem die Abtretung annehmenden Verkäufer bereits jetzt alle ihm aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen gegen seine Abnehmer ab. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht im Eigentum des Verkäufers stehenden Waren weiterverkauft wird, erfolgt die Abtretung der Forderungen aus dem Weiterverkauf nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Wird die Forderung aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware durch den Besteller in ein Kontokorrent-Verhältnis mit seinem Abnehmer eingestellt, tritt nach erfolgter Saldierung an die Stelle der abgetretenen Kontokorrent-Forderung der anerkannte Saldo, der in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware abgetreten wird. Der Besteller ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware ermächtigt. Der Verkäufer ist berechtigt, die Ermächtigung zur Weiterveräußerung und/oder zur Einziehung von Forderungen zu widerrufen, wenn a) sich der Besteller mit Zahlungen aus der Geschäftsverbindung in Verzug befindet; b) der Besteller außerhalb eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs über die Vorbehaltsware verfügt hat; oder c) nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers erkennbar wird, durch die ein Anspruch des Verkäufers gefährdet wird, insbesondere bei Zahlungseinstellung, einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers oder einer Pfändung. Nach dem Widerruf der Ermächtigung zur Einziehung von Forderungen eingehende, abgetretene Außenstände sind durch den Besteller sofort auf einem Sonderkonto mit der gesondert vom Verkäufer anzugebenden Bezeichnung anzusammeln. Nach dem Widerruf der Ermächtigung zur Einziehung von Forderungen hat der Besteller auf Verlangen des Verkäufers unverzüglich schriftlich die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.
- 12.4 Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht gegenüber dem Verkäufer in Verzug oder verletzt er eine der sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Pflichten, ist der Verkäufer vorbehaltlich § 107 Abs. 2 InsO berechtigt, nach einem Rücktritt vom Vertrag die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und diese beim Besteller abzuholen.
- 12.5 Der Verkäufer ist verpflichtet, Sicherungsrechte auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit deren realisierbarer Wert die jeweils zu sichernde Gesamtforderung des Verkäufers um 10% übersteigt.
- 12.6 Soweit der Eigentumsvorbehalt im ausländischen Bestimmungsland der Liefergegenstände bzw. Vorbehaltsprodukte nicht oder nicht wie im hier vorgesehenen Umfang wirksam werden kann, hat der Besteller entsprechend an der Bestellung derjenigen Sicherheiten mitzuwirken, die in ihrem Umfang und ihrer Wirkung diesem Eigentumsvorbehalt am nächsten kommen.

13. Abnahme

- 13.1 Sofern zwischen den Parteien eine Abnahme der Liefergegenstände ausdrücklich vereinbart ist sowie für Leistungen des Verkäufers, die Werkleistungen darstellen, findet die Abnahme mangels abweichender Bestimmungen im maßgeblichen Werk des Verkäufers statt.
- 13.2 Nach Fertigstellung der Leistungen wird der Verkäufer den Besteller schriftlich über die Fertigstellung informieren und entsprechend die Bereitstellung zur Abnahme (nachfolgend „**BzA**“) melden. Die Abnahme hat unverzüglich im Anschluss an die BzA-Meldung zu erfolgen. Die Parteien werden hierfür einen entsprechenden Termin vereinbaren. Die Abnahme erfolgt unter gleichzeitiger Anwesenheit eines Mitarbeiters des Verkäufers und des Bestellers. Über die Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen, das Angaben über Zeit, Ort, eventuell festgestellte Mängel des Liefergegenstandes einschließlich der Leistungen und

sonstige Anmerkungen zu enthalten hat und sowohl vom Verkäufer als auch vom Besteller zu unterzeichnen ist. Sofern nichts anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die durch die Abnahme entstehenden Kosten selbst.

- 13.3 Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- 13.4 Als abgenommen gilt eine Leistung auch dann, wenn der Verkäufer dem Besteller nach Fertigstellung der Leistung eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Besteller die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.
- 13.5 Nach der Abnahme ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung der Liefergegenstände an den Besteller durchzuführen oder die Liefergegenstände auf Kosten und Gefahr des Bestellers entsprechend einzulagern.
- 13.6 Mit der Abnahme geht die Gefahr für die Liefergegenstände auf den Besteller über, sofern nicht der Gefahrübergang bereits gemäß Ziffer 11 erfolgt ist.

14. Beschaffenheit

- 14.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass die Liefergegenstände im Zeitpunkt und am Ort des Versands (Gefahrübergang) den zwischen den Parteien vereinbarten subjektiven Anforderungen, nämlich dem jeweiligen Analysezertifikat (CoA) in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung (nachfolgend „**Spezifikationen**“) entsprechen; dieses CoA beschreibt entsprechend abschließend den geschuldeten Qualitätsstandard der Liefergegenstände. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anderweitig vereinbart, werden darüber hinaus keine subjektiven Anforderungen im Sinne von § 434 Abs. 2 BGB (in der ab dem 01.01.2022 gültigen Fassung) vereinbart. Auch zusätzliche objektive Anforderungen im Sinne von § 434 Abs. 3 BGB (in der ab dem 01.01.2022 gültigen Fassung) sind vorbehaltlich einer ausdrücklichen schriftlichen abweichenden Vereinbarung nicht geschuldet.
- 14.2 Insbesondere übernimmt der Verkäufer mangels tatsächlicher Überprüfbarkeit der realen Einsatzbedingungen der Liefergegenstände für den Verkäufer keine Gewähr für einen bestimmten Verwendungszweck (sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderweitig vereinbart). Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Besteller dem Verkäufer den Verwendungszweck mitteilt oder sonst zur Kenntnis bringt und/oder der Verkäufer mit dem Besteller ein Produktionsfreigabeverfahren (*Production Part Approval*) durchführt und/oder der Verkäufer Liefergegenstände spezifisch für den Besteller entwickelt oder anpasst. Vielmehr trägt der Besteller die alleinige Verantwortung und das Risiko für die Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck wie auch für die Verarbeitung und Anwendung der Liefergegenstände. Der Besteller hat insbesondere ausreichende Eigenversuche und Probeverarbeitungen durchzuführen, um die Eignung der Liefergegenstände für die beabsichtigten Verfahren und Verarbeitungs- und Einsatzzwecke zu überprüfen und sicherzustellen. Dies dem Besteller zu ermöglichen ist der alleinige Zweck des Produktionsfreigabeverfahrens wie auch der Bereitstellung von Produktmustern.

Im Falle einer Herstellung der Liefergegenstände nach den vom Besteller erstellten und/oder freigegebenen Spezifikationen bemessen sich die subjektiven Anforderungen ausschließlich nach diesen Spezifikationen und eventuell weiteren zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen über die Beschaffenheit. Für Mängel des Liefergegenstandes, die auf diesen Spezifikationen beruhen, stehen dem Besteller gegenüber dem Verkäufer keinerlei Gewährleistungsansprüche zu. Insbesondere ist für die Richtigkeit und Umsetzbarkeit aller von dem Besteller angefertigten und an den Verkäufer freigegebenen Spezifikationen und Ergänzungen hierzu allein der Besteller verantwortlich.

Sofern die Parteien ein Produktionsfreigabeverfahren (*Production Part Approval*) vereinbart haben und der gelieferte Liefergegenstand dem vom Besteller abgenommenen Mustern entspricht, stehen dem Besteller gegenüber dem Verkäufer keine Gewährleistungsansprüche zu, sofern auch die übrigen subjektiven Anforderungen eingehalten werden.

Auch übernimmt der Verkäufer keine Verantwortung oder Gewährleistung für eine bestimmte Mindesthaltbarkeit der Liefergegenstände bei Anlieferung und/oder aufgrund etwaig zur Verfügung gestellte Produktmuster.

- 14.3 Angaben auf der Website des Verkäufers oder in Katalogen, Materialdatenblättern (mit Ausnahme des CoA), Preislisten und sonstigem dem Besteller von Verkäufer überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben (einschließlich Werksnormen, Werkstoffblätter, Prüfbescheinigungen etc.) sind keinesfalls als Garantien oder Gewährleistungen für eine besondere positive Beschaffenheit oder eine positive Verwendungszweckseignung des Liefergegenstandes zu verstehen; derartige Garantien und/oder Gewährleistungen müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
- 14.4 Handelsübliche Mengen- und Gewichtsabweichungen im Rahmen von bis zu 10% von der Bestellmenge sind zulässig. Zulässig sind auch handelsübliche Qualitätsabweichungen / Beschaffenheitsabweichungen, die durch den Liefergegenstand und seine Herstellung bedingt sind.
- 14.5 Mängelansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Mangel der Liefergegenstände auf die Verletzung von technischen Datenblättern (TDS), Sicherheitsdatenblättern (MSDS), sonstigen Datenblättern und/oder Hinweisen, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung (einschließlich der Vermischung von Mehrkomponentenmaterialien) durch den Besteller oder Dritte, Transport, Verpackung oder Lagerung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung sowie andere von dem Besteller oder Dritten vorgenommene Eingriffe in die Liefergegenstände (außerhalb der vorgesehenen, ordnungsgemäßen Weiterverarbeitung der Liefergegenstände durch den Besteller) zurückzuführen ist.

- 14.6 Der Verkäufer schuldet nicht, dass die auf einer Lieferung angebrachte Kodierung (z.B. GTIN) lesbar ist. Eine etwaige Nichtlesbarkeit einer Kodierung stellt keinen Mangel dar.
- 14.7 In jedem Fall ist der Verkäufer in der Wahl der Rohstoffe, Unterlieferanten, Unterauftragnehmer und sonstigen Vertragspartner frei. Eine Verpflichtung oder Obliegenheit zum Dual Sourcing besteht im Kosteninteresse beider Parteien ausdrücklich nicht.

15. Untersuchungsbliedenheit, Mängelrechte

- 15.1 Der Verkäufer ist nicht zur Wareenausgangsprüfung verpflichtet. Der Besteller hat die Liefergegenstände unverzüglich, spätestens jedoch binnen sieben (7) Kalendertagen nach deren Erhalt gemäß den Anforderungen der IATF 16949 auf Menge, Identität, Übereinstimmung mit den Transportdokumenten und offensichtliche Schäden beispielsweise an der Verpackung zu untersuchen und die mit dem Verkäufer vereinbarten, hilfsweise die branchenüblichen Qualitätskontrollen durchzuführen. Schäden, Mängel oder sonstige Unregelmäßigkeiten, die im Rahmen dieser Inspektions- und Qualitätskontrolltests festgestellt werden, hat der Besteller dem Verkäufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Transportschäden sind zudem auf dem Proof of Delivery (PoD) zu vermerken. Sonstige Mängel und/oder Unregelmäßigkeiten sind dem Verkäufer unverzüglich, spätestens jedoch binnen fünf (5) Kalendertagen nach Entdeckung, im Fall des Weiterverkaufs der Liefergegenstände (in ursprünglichem oder verarbeitetem Zustand) durch den Besteller nach Erhalt sachmängelrelevanter Beanstandungen seines Käufers oder Dritter innerhalb der Lieferkette, schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Lieferung in Ansehung des Sachmangels als genehmigt und der Besteller verzichtet auf jegliche Ansprüche in Bezug auf Mängel oder Schäden an den vom Verkäufer gelieferten Liefergegenständen.
- 15.2 Auf Verlangen wird der Besteller dem Verkäufer Gelegenheit geben, die Liefergegenstände seinerseits in der gelieferten Form zu überprüfen und/oder Muster der beanstandeten Produkte zu Testzwecken an vom Verkäufer benannte Orte versenden. Beanstandet der Besteller wiederholt Liefergegenstände aufgrund desselben Fehlerbilds, ist der Besteller verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen mindestens 20% der beanstandeten Liefergegenstände zur Untersuchung zur Verfügung zu stellen. Die Kosten trägt der Besteller, soweit sich die Mangelhaftigkeit der Liefergegenstände nicht bestätigt hat und der Besteller die unberechtigte Mängelrüge zu vertreten hat.
- 15.3 Sind am Verladeort durch neutrale Probennehmer Muster gezogen worden, so sind diese für die Begutachtung der Lieferung bzw. Liefergegenstände allein maßgebend. Neutral gezogenen Proben stehen die bei dem Besteller vorhandenen Rückstellmuster der der Verarbeitung oder dem Weiterversand zugrunde liegenden Lieferung bzw. Liefergegenstände des Verkäufers gleich. Dies gilt ebenfalls für Rückstellmuster der Produktionscharge beim Verkäufer, aus der die beanstandete Lieferung bzw. beanstandeten Liefergegenstände stammt bzw. stammen.
- 15.4 Bei beanstandungsloser Annahme der Lieferung seitens einer Bahn-, Schifffahrtsgesellschaft oder anderer Frachtführer wird vermutet, dass die Verpackung der Lieferung bzw. Liefergegenstände im Zeitpunkt der Übergabe an den Frachtführer einwandfrei war.
- 15.5 Der Besteller darf die Annahme der Leistung nicht wegen unerheblicher Mängel verweigern.
- 15.6 Liegt ein Mangel im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vor, erbringt der Verkäufer die Nacherfüllung nach seiner Wahl entweder durch Beseitigung des Mangels oder Nachlieferung. Der Besteller wird dem Verkäufer zum Zwecke der Nacherfüllung vor Beginn der Fertigung, der Bearbeitung oder des Einbaus zunächst Gelegenheit zum Aussortieren sowie Nachbessern oder Nachliefern geben, und zwar durch eigene Leute oder vom Verkäufer beauftragte Dritte. Im Fall des Weiterverkaufs der Liefergegenstände durch den Besteller hat dieser dafür Sorge zu tragen, dass der Verkäufer in die Nacherfüllung beim Endkunden eingebunden wird.
- 15.7 Der Besteller darf einen Mangel nur dann selbst beheben oder selbst Abhilfe schaffen, wenn der Verkäufer dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Zustimmung zur Selbstvornahme steht im freien Ermessen des Verkäufers.
- 15.8 Die zum Zwecke der Nacherfüllung anfallenden Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten übernimmt der Verkäufer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Erweist sich die Mängelrüge als vorsätzlich oder grob fahrlässig unberechtigt und war dies dem Besteller vor Erhebung der Mängelrüge erkennbar, so ist er dem Verkäufer zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen (zum Beispiel Fahrt- oder Versandkosten) und Schäden verpflichtet.
- 15.9 Ein Serienmangel bzw. Serienschaden liegt nur dann vor, wenn eine Anhäufung von mangelhaften Chargen (mindestens 10 Chargen) mit gleicher Fehlerursache besteht und die dadurch bedingte Ausfallquote pro Produktionsmonat in einem oder mehreren Produktionsmonaten 5% der mit den betroffenen Chargen gefertigten Teile des Bestellers übersteigt.
- 15.10 Der Verkäufer kann die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Die Beurteilung, ob die Kosten unverhältnismäßig sind, erfolgt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Unverhältnismäßigkeit liegen insbesondere vor, wenn die gewählte Art der Nacherfüllung die Kosten für die alternativ mögliche Art der Nacherfüllung um mehr als 20% übersteigt (sog. relative Unverhältnismäßigkeit) oder wenn die Kosten der Nacherfüllung 150% des Wertes der Sache in mangelfreiem Zustand oder 200 % des mangelbedingten Minderwertes übersteigen (sog. absolute Unverhältnismäßigkeit).
- 15.11 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Besteller unzumutbar oder hat der Verkäufer sie nach Ziffer 15.10 oder § 439 Abs. 4 BGB verweigert, so kann der Besteller nach seiner Wahl entsprechend den gesetzlichen Regelungen vom Vertrag zurücktreten

oder den Kaufpreis mindern. Dies gilt im Fall eines Lieferantenregresses nach § 445a Abs. 2 BGB nur, soweit der Besteller seiner Pflicht zur Einbindung des Verkäufers in die Nacherfüllung nach Ziffer 15.6 Satz 3 nachgekommen ist und der letzte Vertrag in der Lieferkette kein Verbrauchsgüterkauf ist.

15.12 Im Übrigen richten sich Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers nach Ziffer 16.

16. Haftung und Schadensersatz

16.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund (Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, Vertrag, Delikt etc.), sind ausgeschlossen.

16.2 Der Haftungsausschluss nach Ziffer 16.1 gilt nicht:

- (a) bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz,
- (b) in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit,
- (c) bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- (d) soweit der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Liefergegenstände übernommen hat, oder
- (e) bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Jedoch ist die Haftung wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens, soweit nicht aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.

16.3 Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Unterlieferanten und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

16.4 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

16.5 Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen den Verkäufer richten sich, soweit nicht wirksam ausgeschlossen, nach den gesetzlichen Vorschriften und setzen insbesondere voraus, dass der Verkäufer schuldhaft gehandelt hat und der Besteller seinen Schaden sowie dessen Verursachung durch den Verkäufer nachweist. Die Ersatzfähigkeit des Schadens bestimmt sich nach den §§ 249 ff. BGB. Insbesondere sind Kosten aufgrund vertraglicher Garantiezusagen des Bestellers gegenüber seinen Kunden nicht erstattungsfähig.

16.6 Ein Anspruch auf Schadenspauschalen (z.B. Aktionskosten, Handlingpauschalen, etc.) oder Ersatz sonstiger, nicht im Einzelnen nachgewiesener Kosten steht dem Besteller nicht zu. Auch im Übrigen finden Regelungen zur Schadensregulierung, Regressprozessen, Regressabwicklung sowie Vertragsstrafen keine Anwendung, soweit dies nicht ausdrücklich in diesen Verkaufsbedingungen vorgesehen oder ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

16.7 Der Besteller ist stets verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr oder Schadensminderung zu treffen. Dazu zählt insbesondere, aber nicht ausschließlich, die unverzügliche Prüfung und etwaige Qualifizierung eines verfügbaren, vom Verkäufer angebotenen Alternativprodukts sowie die Bereitstellung sämtlicher Dokumente und Informationen, die für die Beurteilung und Behebung des Mangels durch den Verkäufer zweckmäßig oder erforderlich sind, soweit nicht berechnete Geheimhaltungsinteressen des Bestellers auch unter Berücksichtigung von Ziffer 24 die Interessen des Verkäufers überwiegen.

16.8 Bei der Bestimmung der Höhe der vom Verkäufer zu erfüllenden Ersatzansprüche sind Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung sowie der Umfang der Belieferung (einschließlich des Werts der Liefergegenstände in Relation zum Wert des Endprodukts und zum Schadensausmaß), etwaige Verursachungs- und/oder Verschuldensbeiträge des Bestellers nach Maßgabe des § 254 BGB und eine besonders ungünstige Einbausituation des Liefergegenstands angemessen zugunsten des Verkäufers zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Ersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen, die der Verkäufer tragen soll, in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Liefergegenstands stehen.

16.9 Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, den Besteller von Ansprüchen Dritter freizustellen oder den Bestellern schadlos zu halten.

16.10 Der Verkäufer ist berechtigt, von dem Besteller den Eintritt in Verhandlungen über weitergehende Haftungsbeschränkungen, insbesondere zu einer angemessenen summenmäßigen Begrenzung der Ansprüche des Bestellers pro Kalenderjahr und/oder Schadensereignis sowie zu einer Begrenzung bzw. einem Ausschluss der Haftung für Folgeschäden und mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, zu verlangen. Die Parteien werden die Verhandlungen nach Treu und Glauben und unter angemessener Berücksichtigung des Interesses des Verkäufers an einer Haftung, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der Leistungen steht, führen.

17. Produkthaftung, Rückruf- und Feldaktionen

- 17.1 Veräußert der Besteller den Liefergegenstand, so stellt er den Verkäufer im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.
- 17.2 Über eine etwaige Sicherheitsrelevanz der Leistungen hat der Besteller den Verkäufer im Vorfeld schriftlich zu informieren.
- 17.3 Für Maßnahmen des Bestellers zur Schadensabwehr (z.B. Rückruf- oder Feldaktionen) haftet der Verkäufer nur nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 17.4 Rückrufe oder Eigentümerbenachrichtigungsprogramme dürfen von dem Besteller nur initiiert oder durchgeführt werden, wenn dies gesetzlich oder aufgrund rechtmäßiger behördlicher Anordnung zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden erforderlich ist, und die Parteien sich darüber geeinigt haben, dass die vorstehenden Voraussetzungen im relevanten Fall erfüllt sind.
- 17.5 Feldaktionen dürfen von dem Besteller nur initiiert oder durchgeführt werden, wenn Liefergegenstände der gleichen Art, die innerhalb eines Kalenderjahres geliefert wurden, eine Fehlerrate von mehr als 5% der gleichen Fehlerart für jeden relevanten Fehler aufweisen, und die Parteien sich darüber geeinigt haben, dass die vorstehenden Voraussetzungen im relevanten Fall erfüllt sind.
- 17.6 Für die Kosten, die durch die nach den vorstehenden Regelungen durchgeführten Rückrufe, Eigentümerbenachrichtigungsprogramme und Feldaktionen entstehen, haftet der Verkäufer nur, soweit der Verkäufer für den relevanten Produktfehler verantwortlich ist und die kostenauslösende Maßnahme nach Maßgabe geltenden Rechts notwendig und erforderlich war zur Erreichung des Zwecks des Rückrufs, des Eigentümerbenachrichtigungsprogramms oder der Feldaktion.
- 17.7 Der Besteller wird den Verkäufer, falls er den Verkäufer nach der vorstehenden Regelung in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Der Besteller hat dem Verkäufer Gelegenheit zur Untersuchung des Schadenfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Parteien abstimmen.
- 17.8 Ziffern 16.7, 16.8 und 16.10 gelten entsprechend.

18. Annahme von Retouren aus Kulanz

Bei Annahme vorab genehmigter Retouren aus Kulanz berechnet der Verkäufer, soweit er spätestens im Zeitpunkt der Annahme des Retourenverlangens des Bestellers keine anderweitige Gebühr hierfür festgelegt, 20% des Netto-Preises des betroffenen Lieferumfangs zuzüglich Transportkosten.

19. Verjährung

- 19.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Abweichend hiervon gilt die gesetzliche Verjährungsfrist a) im Falle von § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (dingliche Rechte Dritter), im Falle von § 438 Abs. 1 Nr. 2 und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke), bei Rückgriffsansprüchen nach § 445a BGB (Lieferantenregress), vorausgesetzt der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf und mit Ausnahme der Schadenersatzansprüche, die nicht unter b) fallen, und allgemein soweit der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat; b) für Schadenersatzansprüche aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 19.2 Nachbesserung oder Neuerbringung der Lieferung erbringt der Verkäufer grundsätzlich aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Ein Anerkenntnis mit der Folge eines Neubeginns der Verjährungsfrist liegt nur vor, wenn der Verkäufer es gegenüber dem Besteller ausdrücklich erklärt.
- 19.3 Für sonstige Ansprüche des Bestellers gegen den Verkäufer wird die regelmäßige Verjährungsfrist auf zwei Jahre ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn verkürzt. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche entsprechend Ziffer 19.1 b), für die die gesetzliche Verjährungsfrist gilt.

20. Schutzrechte Dritter

- 20.1 Der Verkäufer behält sich alle Rechte an den eigenen Verkaufsunterlagen und sonstigen Daten und Dokumenten (insbesondere, aber nicht ausschließlich Formulierungen und Formulierungsbestandteilen, Rezepturen und Rezepturbestandteilen, Zeichnungen, Abbildungen, Datenblättern, Analysezertifikaten) und den Produktmustern vor, soweit diese ganz oder teilweise offengelegt bzw. zur Verfügung gestellt werden, ohne dass hierdurch eine Verpflichtung zur Offenlegung oder Zurverfügungstellung begründet wird. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind dem Verkäufer auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben.
- 20.2 Sämtliche Urheberrechte, Schutzrechte und Know-How im Zusammenhang mit der Herstellung der Liefergegenstände (also insbesondere Patente oder Prozess-/Produktions-Know-How) verbleiben auch im Übrigen ausschließlich beim Verkäufer. Insbesondere erhält der Besteller auch keine diesbezüglichen Lizenz- und Nutzungsrechte, ob entgeltlich oder unentgeltlich, ob

beschränkt oder unbeschränkt, vom Verkäufer, der mit diesem verbundenen Unternehmen i.S.v. §§ 15 f. AktG oder Unterauftragnehmern.

- 20.3 Sämtliche Urheberrechte, Schutzrechte und Know-How im Zusammenhang mit den Leistungen und ihrer Erbringung verbleiben ausschließlich beim Verkäufer. Der Besteller erhält an den Leistungen ein einfaches Nutzungsrecht, d.h. er darf die Leistungen nur für eigene Zwecke verwenden und insbesondere nicht an Dritte weitergeben. Der Besteller ist verpflichtet, etwaige Schutzrechte Dritter bei der Verarbeitung der Liefergegenstände zu wahren.
- 20.4 Der Besteller darf Produktmuster, die der Verkäufer ihm zur Verfügung gestellt hat, nicht analysieren oder analysieren lassen, es sei denn der Verkäufer hat dem zuvor schriftlich zugestimmt oder entsprechende Produkte können kommerziell beschafft werden. Die Erlangung von Erkenntnissen, Ergebnissen, Daten oder sonstigen Informationen über die Art, den Einsatzbereich und den Verwendungszweck der Produktmuster, die der Besteller durch Tests mit den Produktmustern im Rahmen des Projektes erhält, gilt nicht als Analyse in diesem Sinne. Ungeachtet des Vorstehenden gelten die Erkenntnisse, Ergebnisse, Daten und sonstigen Informationen, die der Besteller durch die entsprechenden Tests mit den Produktmustern erlangt, als vertrauliche Informationen des Verkäufers, auf die Ziffer 24 Anwendung findet.
- 20.5 Jede Partei wird die andere Partei schriftlich benachrichtigen, falls Dritte ihr gegenüber geltend machen, dass die Liefergegenstände gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzen.
- 20.6 Der Verkäufer gewährleistet, dass die Lieferung der Liefergegenstände an den Besteller keine Drittrechte verletzt, und stellt den Besteller von rechtskräftig festgestellten Ansprüchen Dritter wegen Drittrechten, die durch die Lieferung der Liefergegenstände verletzt werden, frei. Drittrechte in diesem Zusammenhang sind Patente, Marken, Urheberrechte, Gebrauchs- und Geschmacksmuster sowie entsprechende Anmeldungen für alles Vorstehende. Im Übrigen übernimmt der Verkäufer keine Gewährleistung für die Rechtsmangelfreiheit der Produkte. Insbesondere haftet der Verkäufer nicht für etwaige Verletzung von Drittrechten (i) durch die Anwendung oder Verarbeitung eines Liefergegenstandes in den Waren und/oder Prozessen des Bestellers, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, (ii) soweit die Verletzung eines Drittrechts dadurch verursacht wird, dass die Liefergegenstände vom Besteller verändert und/oder zusammen mit nicht vom Verkäufer gelieferten Produkten eingesetzt oder sonst nicht vertragsgemäß verwendet wird, oder (iii) soweit diese Verletzung auf Spezifikationen, Mustern oder sonstigen Vorgaben und/oder Anweisungen des Bestellers beruht. In den Fällen des Satz 3 stellt der Besteller den Verkäufer im Innenverhältnis auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter frei. Für jede Inanspruchnahme des Verkäufers wegen der Verletzung von Drittrechten findet Ziffer 16 Anwendung. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die vom Besteller vorgegebene Spezifikationen und Muster oder sonstige Vorgaben oder Anweisungen des Bestellers auf die Verletzung von Schutzrechten zu überprüfen.
- 20.7 Sollte der Besteller wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten durch die vom Verkäufer gelieferten Liefergegenstände in Anspruch genommen werden, so wird er den Verkäufer unverzüglich und laufend über alle eine derartige Inanspruchnahme betreffenden Angelegenheiten informieren und dem Verkäufer insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, soweit nicht berechnete Geheimhaltungsinteressen des Bestellers auch unter Berücksichtigung von Ziffer 24 die Interessen des Verkäufers überwiegen. Der Verkäufer ist berechtigt, einem hieraus entstehenden Rechtsstreit auf eigene Kosten beizutreten.
- 20.8 In dem Fall, dass Liefergegenstände ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzen, wird der Verkäufer, soweit er haftbar ist, nach eigener Wahl und auf eigene Kosten die Liefergegenstände derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, die Liefergegenstände aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Anforderungen erfüllen, oder dem Besteller durch Abschluss eines Lizenzvertrags das Nutzungsrecht verschaffen. Der Besteller wird dem Verkäufer hierfür eine angemessene Zeit einräumen.
- 20.9 In keinem Fall gewährt der Verkäufer dem Besteller das Recht, den Liefergegenstand selbst oder durch Dritte zu fertigen oder fertigen zu lassen, auch nicht für den Fall, dass er zur Lieferung des Liefergegenstandes in geschuldetem Zustand aus welchen Gründen auch immer kurzfristig oder längerfristig nicht willens oder in der Lage ist (sog. „Notfertigungsrecht“). Auch nach Ende der Geschäftsbeziehung ist der Besteller nicht berechtigt, den Liefergegenstand selbst oder durch Dritte zu fertigen oder fertigen zu lassen. Er hat gegen den Verkäufer in diesem Zusammenhang keinerlei Rechte, etwa, aber nicht ausschließlich, auf die Einräumung von Lizenzen oder Rechten, Know-How, oder die Offenlegung von Rezepturen, Formulierungen oder sonstigen Dokumenten, Daten, und oder Informationen.

21. Lieferung von Ersatzteilen

- 21.1 Der Besteller ist verpflichtet, den Verkäufer mindestens fünfzehn (15) Monate vor dem Ende des Serienlaufs (EoP) schriftlich zu informieren.
- 21.2 Die Liefergegenstände des Verkäufers für die Automobilindustrie in der Serienfertigung und im Ersatzteilmarkt (VRM) unterscheiden sich insbesondere in der Anwendung und Verpackungseinheit erheblich. Der Verkäufer übernimmt daher keine Verpflichtung, den Besteller für einen bestimmten Zeitraum während oder nach der Serienfertigung mit denselben Liefergegenständen, die er für die Serienfertigung liefert, mit Ersatzteilen zu beliefern. Auf Nachfrage des Bestellers wird sich der Verkäufer allerdings bemühen, dem Besteller soweit möglich und verfügbar im Wesentlichen gleichartige Liefergegenstände für

den Ersatzteilmarkt wie für die Serie zu liefern, die dem dann jeweils gültigen Stand der Technik entsprechen. In jedem Fall bleibt der Verkäufer frei, die Produktion und Belieferung von VRM-Produkten unabhängig vom Serienlauf nach den Bestimmungen der Ziffer 25 zu beenden.

- 21.3 Insbesondere kann und muss der Verkäufer weder während noch nach Ende der Serienfertigung die Verfügbarkeit bestimmter Materialien, Rohstoffe und/oder Zulieferteile, die der Verkäufer von Dritten bezieht, sicherstellen.
- 21.4 Die Preise der Ersatzteile werden die Parteien gütlich verhandeln. Für diese gelten Ziffer 3.5, 4.3 entsprechend.
- 21.5 Die Mängelansprüche und Haftung richten sich nach den Regelungen in diesen Verkaufsbedingungen.
- 21.6 Für Lieferungen im After Sales-Bereich gilt diese Ziffer 21 ausdrücklich nicht.

22. Compliance, Vertriebsfähigkeit

- 22.1 Dem Besteller ist bewusst, dass der Export der Liefergegenstände gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, der chemikalienrechtlichen Registrierung beispielsweise nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) unterliegen kann. Die Beachtung dieser Bestimmungen obliegt der alleinigen Verantwortung des Bestellers. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, übernimmt der Verkäufer keine Verantwortung für die Vertriebsfähigkeit der Liefergegenstände in Ländern außer dem zwischen den Parteien für den jeweiligen Liefergegenstand maßgeblichen vereinbarten Lieferort sowie die Compliance des Bestellers bei der Verwendung, dem Transport und Export/Import der Liefergegenstände.
- 22.2 Auch ist der Verkäufer nicht verpflichtet, den Besteller auf Compliance-Anforderungen hinzuweisen oder über gesetzliche Bestimmungen, Verordnungen, Standards oder sonstige Regularien und/oder deren jeweilige Änderung zu informieren.
- 22.3 Die Zollabfertigung im Im- und Exportland liegt in der alleinigen Verantwortung des Bestellers.
- 22.4 Der Besteller gewährleistet und stellt entsprechend sicher, dass er im Zusammenhang mit dem Kauf, der Verwendung, der Handhabung, der Lagerung, dem Transport und der Entsorgung der Liefergegenstände über Fachkenntnisse verfügt und diese einsetzen wird. In diesem Zusammenhang sichert der Besteller zu, seine Mitarbeiter, unabhängigen Auftragnehmer, Vertreter und Kunden im Hinblick auf Sicherheitshinweise (einschließlich derer des jeweiligen SDS), Warnungen, Gefahren, Vorsichtsmaßnahmen und sichere Handhabungspraktiken einschließlich gesetzlicher Regelungen, Vorschriften und Verordnungen in Bezug auf die Liefergegenstände zu unterweisen. Der Besteller übernimmt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften, die das Entladen, Lagern und die Handhabung der Liefergegenstände regeln.
- 22.5 Der Besteller wird den Verkäufer von jeglicher Haftung, Schäden, Drittsprüchen und Kosten in dieser Hinsicht freistellen, verteidigen und schadlos halten.

23. Offenlegungspflichten, Mitteilungspflichten, Audits, Product Safety Representative

- 23.1 Die vollständigen Artikelstammdaten inkl. logistischer Daten, Gefahrgutangaben und Gültigkeitszeiträumen für die Liefergegenstände sind in einem Stammdatenpool auf einem entsprechenden Datenportal hinterlegt und werden regelmäßig aktualisiert. Auf Wunsch kann dem Besteller Zugriff auf das Datenportal gewährt werden.
- 23.2 Um den Besteller ordnungsgemäß über Sicherheitsanforderungen und Handhabung der Liefergegenstände zu informieren, stellt der Verkäufer dem Besteller zudem Informationen und Daten nach Maßgabe geltenden Rechts (vgl. Ziffer 27.4) in Bezug auf die Liefergegenstände in nicht ausgehärtetem Zustand zur Verfügung.
- 23.3 Der Verkäufer übernimmt keine darüberhinausgehenden Informations-, Mitteilungs- und/oder Offenlegungspflichten, weder über die Formulierung, Formulierungsbestandteile, Rezeptur oder Rezepturbestandteile von Liefergegenständen, Lieferanten oder den Ursprung von Rohmaterialien, gesetzliche/regulatorische Anforderungen, Kosten (einschließlich Cost Break Downs), Preise, Preiskalkulationen, Zölle, Abzüge, Rabatte oder sonstige finanzielle Angelegenheiten jeglicher Art, Bilanzen oder die Bilanzen der mit dem Verkäufer gem. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen noch über andere Geschäftsgeheimnisse oder Tatsachen, die sich auf die Liefergegenstände, sonstige Produkte oder das Geschäft des Verkäufers und/oder seiner Zulieferer beziehen. Sollte der Besteller bestimmte Informationen aus berechtigtem Grund anfordern, wird der Verkäufer nach Treu und Glauben über diese Anfrage unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Bestellers entscheiden. Eine Bereitstellung von Informationen seitens des Verkäufers erfolgt stets auf reiner Kulanzbasis.
- 23.4 Der Besteller ist nicht berechtigt, die Bücher und Geschäftsunterlagen des Verkäufers einzusehen oder durch Dritte einsehen oder prüfen zu lassen.
- 23.5 Der Verkäufer ist verpflichtet, den Besteller im Vorfeld über wesentliche Rezepturänderungen zu informieren. Im Übrigen ist der Verkäufer zu keinen Mitteilungen gegenüber dem Besteller verpflichtet, solange der Besteller nicht eine konkrete Information abfragt und soweit nicht eine gesetzliche Informationsverpflichtung des Verkäufers besteht.
- 23.6 Soweit der Verkäufer dem Besteller zu den Liefergegenständen, zu allgemeinen Compliance-Anfragen, zur Frage der Vertriebsfähigkeit oder im Zusammenhang mit der Leistung Dokumente (die nicht bereits Bestandteil der vertraglich geschuldeten

Leistung sind), Daten oder Informationen gleich in welcher Form zur Verfügung stellt oder Empfehlungen oder Hinweise (nachfolgend insgesamt „Informationen“) gibt, erfolgen diese unverbindlich nach bestem Wissen im Zeitpunkt der Bereitstellung. Eine Haftung des Verkäufers für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen ist entsprechend Ziffer 16 ausgeschlossen, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

- 23.7 Die Form sowie Art und Weise der pflichtgemäßen oder überobligatorischen Bereitstellung von Informationen liegt in jedem Fall im freien Ermessen des Verkäufers. An Portale, Muster oder sonstige Vorgaben des Bestellers ist er weder für die Bereitstellung solcher Informationen noch im Übrigen gebunden.
- 23.8 Der Verkäufer ist grundsätzlich bereit, dem Besteller die Möglichkeit zu geben, die Qualität der Produktion der Liefergegenstände für den Besteller beim Verkäufer zu auditieren, sofern daran ein berechtigtes Interesse besteht, der Besteller dies mit angemessener Vorlaufzeit von in der Regel mindestens drei (3) Wochen angekündigt hat und die Parteien sich auf einen Termin verständigt haben. Dritte, insbesondere Kunden des Bestellers und externe Gutachter, muss der Verkäufer nicht zulassen. Auch ist der Verkäufer im Rahmen eines Audits nicht verpflichtet, sämtliche, insbesondere vertrauliche Informationen zur Verfügung zu stellen, Einblick in Unterlagen zu gewähren und Kopien derselben oder sonstige Vervielfältigungen zu fertigen oder fertigen zu lassen. Andere Audits als zu Qualitätszwecken sind grundsätzlich nicht zugelassen.
- 23.9 Soweit der Verkäufer zur Bereitstellung von Informationen oder zur Ermöglichung von Audits verpflichtet ist, kann er dies unter den Vorbehalt des Abschlusses einer Geheimhaltungsvereinbarung stellen.
- 23.10 In keinem Fall erstreckt sich die Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen oder zur Ermöglichung von Audits auf Konzerngesellschaften des Verkäufers im Sinne der §§ 15 ff. AktG, Unterlieferanten, Unterauftragnehmer oder sonstiger Dritte oder auf die Verpflichtung zur Beschaffung nicht vorliegender Informationen.
- 23.11 Einen Sicherheitsbeauftragten (*Product Safety Representative* oder *Product Safety and Conformity Officer* (PSCO)) für den jeweiligen Liefergegenstand bestellt der Verkäufer grundsätzlich nicht.

24. Geheimhaltung

- 24.1 Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die sie direkt oder indirekt von der jeweils anderen Partei erhalten, vertraulich zu behandeln. Auch Angebote und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sind als vertrauliche Informationen zu behandeln. Insbesondere sind alle etwaig erhaltenen Formulierungen, Rezepturen, CoAs, TDS, MSDS, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Qualitätsrichtlinien, Produktmuster und ähnliche Gegenstände geheim zu halten. Eine Vervielfältigung und Weitergabe von Formulierungen oder Formulierungsbestandteile, Rezepturen oder Rezepturbestandteile an nicht durch den Verkäufer persönlich autorisierte Mitarbeiter des Bestellers ist ausdrücklich untersagt. Im Übrigen ist eine Vervielfältigung und Weitergabe vertraulicher Informationen nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und nur an Mitarbeiter des Bestellers zulässig, die diese zur Erfüllung ihrer Tätigkeit die vertraulichen Informationen kennen müssen und aufgrund ihres Arbeitsvertrages in angemessener Weise zur Vertraulichkeit auch über die Dauer ihrer Beschäftigung hinaus verpflichtet sind. Dritten dürfen sie nur nach vorheriger Zustimmung in schriftlicher Form offengelegt werden. In jedem Fall ist die empfangende Partei vor der Offenlegung vertraulicher Informationen gegenüber Dritten verpflichtet, mit diesen eine Geheimhaltungsvereinbarung im Wesentlichen nach Maßgabe dieser Ziffer 24 abzuschließen. Die Partei, die Dritten berechtigter Weise vertrauliche Informationen offenlegt, haftet der anderen Partei für Vertraulichkeitsverletzungen des Dritten wie für eigene Vertraulichkeitsverletzungen.
- 24.2 Vorstehende Verpflichtungen finden keine Anwendung auf solche vertraulichen Informationen, von denen die die Informationen empfangende Partei nachweisen kann, dass sie:
- (a) zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits allgemein zugänglich waren oder danach ohne ihr Verschulden allgemein zugänglich wurden;
 - (b) zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits in ihrem Besitz waren;
 - (c) ihr von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtbenutzung zugänglich gemacht wurden, wobei vorausgesetzt wird, dass diese Dritten die Informationen nicht direkt oder indirekt von der anderen Partei erhalten haben;
 - (d) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Behörden mitzuteilen sind.
- 24.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung hat über die Beendigung der Geschäftsbeziehung hinaus für einen Zeitraum von 5 Jahren Bestand. Der Besteller verpflichtet sich, nach Beendigung der Geschäftsbeziehung alle erhaltenen vertraulichen Informationen, soweit sie verkörpert oder auf elektronischen Speichermedien abgelegt sind, an den Verkäufer herauszugeben. Die Erfüllung der Verpflichtungen aus den letzten beiden Sätzen hat der Besteller dem Verkäufer auf Wunsch des Verkäufers schriftlich zu bestätigen.
- 24.4 Für jeden einzelnen schuldhaften Verstoß des Bestellers gegen die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 24.1 ist der Verkäufer berechtigt, vom Besteller die Zahlung einer Vertragsstrafe zu fordern, deren Höhe im billigen Ermessen des Unterlassungsgläubigers liegt und im Streitfall durch das zuständige Gericht auf Angemessenheit überprüft werden kann. Die Grundsätze des Fortsetzungszusammenhangs sind ausgeschlossen. Mit der Zahlung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung

des Anspruchs auf Unterlassung oder eines darüberhinausgehenden Schadensersatzes bei entsprechendem Nachweis nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe wird auf einen möglichen Schadensersatz angerechnet.

- 24.5 Ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers ist der Besteller nicht berechtigt, mit Unterlieferanten, Unterauftragnehmer und/oder sonstigen Vertragspartnern des Bestellers direkten Kontakt im Zusammenhang mit der Lieferbeziehung gegenüber dem Verkäufer aufzunehmen.

25. Kündigung und Vertragsbeendigung

- 25.1 Sämtliche zwischen den Parteien geschlossene Verträge, insbesondere Rahmenverträge, können von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von sechs (6) Monaten, Rahmenbestellungen mit einer Frist von 18 Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Dieses Kündigungsrecht gilt nicht für Einzelverträge, für deren Vertragsgegenstände die laufende Produktion oder Produktionsvorbereitung bereits begonnen wurde.
- 25.2 Gültige Lieferabrufe sind auch nach Beendigung des jeweiligen Rahmenvertrags bzw. der jeweiligen Rahmenbestellung noch entsprechend den vertraglichen Bedingungen und diesen Verkaufsbedingungen zu erfüllen.
- 25.3 Jede Partei kann die zwischen den Parteien geschlossenen Verträge jederzeit aus wichtigem Grund schriftlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in den folgenden Fällen vor:
- (a) Einstellung der Zahlung seitens einer Partei, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei oder ihre Zurückweisung aufgrund des Fehlens von Vermögenswerten oder Liquidation einer der Parteien;
 - (b) Eintritt einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage einer Partei (die zu einer Gefährdung der Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber der anderen Partei führt);
 - (c) Verletzung von wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen; im Falle von solchen Verletzungen, die geheilt werden können, jedoch erst, nachdem die eine Partei, unter Androhung der Kündigung aus wichtigem Grund und unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens vierwöchigen Frist, die andere Partei vergeblich schriftlich aufgefordert hat, die Vertragsverletzung zu heilen;
 - (d) Eine Partei gerät durch einen Wechsel ihrer Gesellschafter oder Anteilseigner unter den beherrschenden Einfluss eines Wettbewerbers von der anderen Partei (*change of control*) und/oder wird auf eine andere Partei verschmolzen (auch aufnehmender Merger);
 - (e) wenn sich die Herstellung der angestrebten Liefermengen der Liefergegenstände als mit einem angemessenen finanziellen und/oder zeitlichen Aufwand und/oder nach dem aktuellen Stand der Technik als nicht durchführbar erweist;
- 25.4 Der Besteller trägt die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung beim Verkäufer angefallenen und nicht mehr abwendbaren durch den gekündigten Vertrag bedingten Kosten. Diese Kostentragungspflicht umfasst auch die Investitionen, die der Verkäufer zum Zwecke der Durchführung seiner Pflichten nach dem jeweiligen Vertrag gemacht hat, um die von dem Besteller beabsichtigten Abnahmemengen vorhalten zu können und umfasst insbesondere auch Investitionen in Maschinen und Räumlichkeiten etc.
- 25.5 Im Falle der Kündigung oder der anderweitigen Beendigung eines Vertrags:
- (a) werden sich die Parteien unbeschadet der Bestimmungen der Ziffern 25.2 bis 25.4 über die Modalitäten des Ablaufs, insbesondere Restabnahmemengen und Ersatzteilbelieferung verständigen;
 - (b) wird der Verkäufer sämtliche dem Besteller gehörende oder von ihm überlassene Gegenstände, Vorrichtungen und Werkzeuge (soweit vollständig bezahlt) zurückgeben.
- 25.6 In keinem Fall ist der Verkäufer verpflichtet, dem Besteller Kosten oder Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung zu erstatten, sofern er nicht schuldhaft durch die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten die außerordentliche Kündigung des Bestellers begründet hat. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für die Kosten und Aufwendungen für die Qualifizierung eines alternativen Produkts.

26. Allgemeine Bestimmungen

- 26.1 Leistungsort bzw. Erfüllungsort für die vom Verkäufer zu erbringenden Leistungen ist das jeweilige Werk oder Lager des Verkäufers, von dem die Liefergegenstände abgeholt werden oder von dem aus sie geliefert werden. Erfüllungsort für alle wechselseitigen Ansprüche ist Düsseldorf.
- 26.2 Die Rechte aus dem Vertrag zwischen dem Besteller und dem Verkäufer dürfen nicht verkauft, abgetreten oder anderweitig übertragen werden, es sei denn, die andere Partei hat zuvor ihre Zustimmung zu einer solchen Übertragung erteilt, wobei diese Zustimmung nicht ohne triftigen Grund verweigert werden darf. Ungeachtet des Vorstehenden kann der Verkäufer seine Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag oder einer Bestellung ohne vorherige Zustimmung des Bestellers ganz oder teilweise an verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG oder an einen Dritten abtreten oder übertragen. Der Verkäufer kann diesen Vertrag

im Rahmen konzerninterner Betriebsübertragungen oder im Falle der Übertragung des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Vermögens oder des Geschäfts des Verkäufers auch ohne vorherige Zustimmung des Bestellers ganz oder teilweise auf ein verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG übertragen. Er ist insbesondere berechtigt, diesen Vertrag ganz oder teilweise ohne Zustimmung des Bestellers auf die Henkel Adhesive Technologies GmbH (HRB 91827, Amtsgericht Düsseldorf) zu übertragen. Er kann diesen Vertrag zudem auch ohne vorherige Zustimmung des Bestellers ganz oder teilweise an einen Dritten, der das gesamte oder einen wesentlichen Teil des Vermögens oder des Geschäfts des Verkäufers erwirbt, abtreten oder übertragen

26.3 Eine Umkehr der Beweislast ist mit diesen Verkaufsbedingungen nicht verbunden.

26.4 Soweit in diesen Verkaufsbedingungen auf ein Schriftformerfordernis abgestellt wird, ist zur Wahrung der Schriftform Textform (Brief, Fax, E-Mail etc.) ausreichend.

27. Schlussbestimmungen

27.1 Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Abreden zwischen dem Verkäufer und dem Besteller und/oder dieser Verkaufsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

27.2 Ist eine Bestimmung des Vertrages und/oder dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

27.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Düsseldorf. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Bestellern an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

27.4 Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Besteller unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG) wird ausgeschlossen.

* * *